

SUPPLIER  
**CODE OF  
CONDUCT**

Diersch & Schröder Unternehmensgruppe

ENERGIE

DS / ENERGIES HOLDING

DS / WESER-PETROL

DS / MINERALÖL

DS / CARD+DRIVE

DS / ENERGIEN

LANFER ENERGIE

KREUZMAYR Bayern GmbH  
Energie mit Sympathie

LANDS

UTG  
Unabhängige Tanklogistik GmbH

ENERGU

JUICIFY

WESER TANKING

BISCHOFF & VIELHAUER  
Energie mit Sympathie

HAUER  
Energie mit Sympathie

ADDITIV CHEMIE LUERS

ESTICHEM<sub>AS</sub>

ACF

LEVACO CHEMICALS

SCS

ELAPRO

ecopox

polytives

Lynatox

DS / DIERSCH & SCHRÖDER

CHEMIE

YOUNG BUSINESS

**05**

## **VORWORT**

Aus großer Kraft folgt große Verantwortung

**07**

## **ANWENDUNGSBEREICH**

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

**07**

## **EINHALTUNG DES GELTENDEN RECHTS**

Durchsetzung verbindlicher Regelungen

**08**

## **MENSCH UND UMWELT**

Geschützte Rechtspositionen

- \_ **HUMANE ARBEITSBEDINGUNGEN UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE**
- \_ **UMWELTSCHUTZ UND RESSOURCENSCHONUNG**

**11**

## **INTEGRITÄT**

Die DS-Gruppe bekennt sich zu fairem Wettbewerb

- \_ **EINHALTUNG DES AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS**
- \_ **EINSATZ GEGEN BESTECHUNG UND KORRUPTION**
- \_ **FAIRER WETTBEWERB**
- \_ **SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS**
- \_ **SCHUTZ VON DATEN UND VERTRAULICHKEIT**

**13**

## **VERANTWORTUNG DER GESCHÄFTSPARTNERINNEN UND GESCHÄFTSPARTNER**

Prüfung, Audits und Verstöße



Liebe Leserinnen und Leser,

seit ihrer Gründung im Jahr 1920 hat sich die Diersch & Schröder Gruppe vom Mineralölhändler zu einem modernen Energie- und Chemieunternehmen entwickelt. Stetig arbeiten wir daran, uns weiterzuentwickeln – **um morgen besser zu sein als heute.**

Unser wirtschaftlicher Erfolg ist nur dauerhaft möglich, wenn er Hand in Hand mit **gesellschaftlicher und ökologischer Verantwortung** geht. Dafür übernimmt die Diersch & Schröder GmbH & Co. KG mit ihren verbundenen Unternehmen (nachfolgend „DS-Gruppe“) auch entlang ihrer Lieferketten ökonomische, ökologische und soziale Verantwortung. Für unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner legt dieser Supplier Code of Conduct deshalb **verbindliche Mindestanforderungen** in der Geschäftsbeziehung mit der DS-Gruppe fest.

Dieser Supplier Code of Conduct orientiert sich an den Prinzipien **international anerkannter Standards zur nachhaltigen Unternehmensführung**. Zu diesen zählen z. B. der Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) sowie die Arbeits- und Sozialstandards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Er wurde von der Unternehmensleitung der DS-Gruppe verabschiedet und trat am 01.09.2023 in Kraft.

Wir danken allen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, die sich durch die Akzeptanz und Bestätigung dieses Supplier Code of Conduct gemeinsam mit uns für verantwortungsvolles, gesetzeskonformes und ethisches Verhalten in der Wirtschaft einsetzen.

**Diersch & Schröder GmbH & Co. KG**  
Geschäftsführung (des pHG)



Jan Christiansen



**AUS GROSSER  
KRAFT FOLGT GROSSE  
VERANTWORTUNG**



**Jan Christiansen**  
Chief Executive Officer  
der DS-Unternehmensgruppe

## ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Supplier Code of Conduct gilt für alle juristischen und natürlichen Personen, die Waren und/oder Dienstleistungen an die DS-Gruppe verkaufen oder erbringen – selbst oder über Dritte, Vermittlerinnen und Vermittler, Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter oder Subunternehmerinnen und Subunternehmer, an die DS-Gruppe verkaufen oder erbringen. All diese Personen werden nachfolgend „Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner“ genannt. Zudem müssen die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner die Regelungen unseres Supplier Code of Conduct entlang ihrer Lieferkette angemessen adressieren.

## EINHALTUNG DES GELTENDEN RECHTS

Jede Geschäftspartnerin und jeder Geschäftspartner ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze, Regeln und rechtlichen Vorschriften in jedem Land einzuhalten, in dem ein Betrieb geführt wird oder in dem Dienstleistungen erbracht werden. Von unseren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern erwarten wir zudem, dass sie ein System implementieren und aufrechterhalten, das die Einhaltung dieser Gesetze und Regeln sowie gesetzlichen Vorschriften sicherstellt und sowohl ihre eigenen Betriebsabläufe als auch ihre Lieferkette abdeckt.

Wir ermutigen unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, über die grundsätzliche Einhaltung des geltenden Rechts hinauszugehen und verbindliche Regelungen zu Menschenrechten, Arbeitsnormen und Anti-Korruptionsmaßnahmen durchzusetzen.

## UNSERE ANFORDERUNGEN

### 7 MENSCH UND UMWELT

Um Menschen- und Arbeitsrechte sowie den Umweltschutz zu garantieren, verpflichten sich unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner zum Schutz der im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz festgehaltenen geschützten Rechtspositionen. Diese erläutern wir detailliert in den nachfolgenden Absätzen:

#### 7.1 HUMANE ARBEITSBEDINGUNGEN UND ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE

##### 1.1.1 Verbot der Diskriminierung

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner müssen ein Arbeitsumfeld bereitstellen, das frei von jeglicher Diskriminierung ist. Diskriminierung wird nicht geduldet – das heißt jede Ausschließung, Bevorzugung oder Unterscheidung aufgrund der ethnischen Abstammung, der sozialen Herkunft, des Gesundheitsstatus, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Alters, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmerorganisation, der körperlichen oder geistigen Behinderung, der Nationalität, der sexuellen Orientierung, einer Schwangerschaft oder anderer persönlicher Merkmale.

##### 1.1.2 Achtung der Arbeitnehmerrechte

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben das Recht, sich frei zu vereinigen, Gewerkschaften oder Betriebsräten beizutreten, im Kollektiv zu verhandeln und Kollektivrechte auszuüben. Die Wahrnehmung dieser Rechte darf nicht zu Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen.

##### 1.1.3 Angemessene Arbeitszeiten und Vergütung

Arbeitszeiten haben dem geltenden Recht, den jeweiligen industriellen Standards und/oder den maßgebenden ILO-Übereinkommen zu entsprechen.

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner gewährleisten, dass gezahlte Löhne mindestens dem gesetzlichen/tariflichen oder dem branchenüblichen Mindestlohn des jeweiligen Landes entsprechen. Sie stellen sicher, dass keine Ungleichbehandlung stattfindet. Eine Ungleichbehandlung läge insbesondere dann vor, wenn für gleichwertige Arbeit ungleiches Entgelt bezahlt wird.

### 1.1.4 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner haben ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das frei ist von jeglichem physischen, psychischen, verbalen oder sonstigen missbräuchlichen Verhalten. Um Gesundheitsschäden und Unfälle zu vermeiden, die sich im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit ergeben können, treffen sie erforderliche Maßnahmen.

### 1.1.5 Verbot von Zwangsarbeit

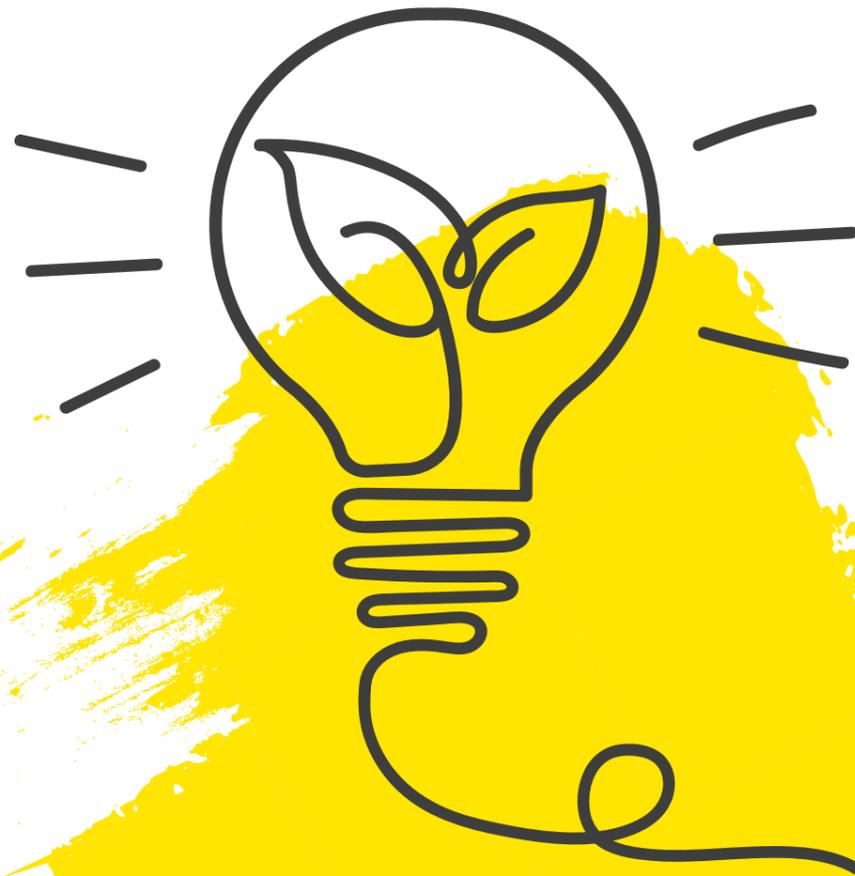
Jegliche Form von Zwangsarbeit lehnt die DS-Gruppe strikt ab. Dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird, moderne Sklaverei, unfreiwillige oder ausbeuterische Gefängnisarbeit, Menschenhandel oder andere Formen der Ausbeutung. Keine Arbeitnehmerin und kein Arbeitnehmer darf direkt oder indirekt durch Gewalt und/oder Einschüchterung zur Beschäftigung gezwungen werden.

### 1.1.6 Schutz von Kindern und Jugendlichen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern, dass sie jede Art von Kinderarbeit innerhalb ihrer Organisation, ihrer Produktionsprozesse oder innerhalb ihrer Lieferkette ausdrücklich verbieten. Sie müssen sich an die Mindeststandards der ILO-Übereinkommen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit halten.

### 1.1.7 Einsatz von Sicherheitskräften

Wenn Dritte (private oder öffentliche Sicherheitskräfte) beschäftigt werden, müssen unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner durch Unterweisung und Kontrolle gewährleisten, dass die elementaren Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geschützt werden.



### 1.1.8 Sicherung menschlicher Grundbedürfnisse

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner haben sicherzustellen, dass durch ihre Geschäftstätigkeit keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerunreinigungen, Luftunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder ein übermäßiger Wasserverbrauch eintreten, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigen.

Land, Wälder und Gewässer, die als Lebensgrundlage einer Person dienen, dürfen zum Zweck des Erwerbs, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung nicht widerrechtlich entzogen oder zwangsgeräumt werden.

## 1.2 UMWELTSCHUTZ UND RESSOURCENSCHONUNG

### 1.2.1 Einhaltung von Gesetzen und Auflagen

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner halten die geltenden Gesetze, Regelungen und Standards zum Schutz natürlicher Ressourcen und der Umwelt ein. Darüber hinaus verpflichten sie sich, alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen einzuholen, sowie die Auflagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigungen und Lizenzen zu befolgen.

### 1.2.2 Ressourceneffizienz optimieren

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sind bestrebt, die Ressourceneffizienz eingesetzter Materialien zu erhöhen und die Umweltfolgen ihrer Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu beschränken.

### 1.2.3 Verbot gefährlicher Stoffe und Abfälle

Um umweltbezogene Risiken zu verhindern, haben unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner die Regelungen des Minamata-Übereinkommens zu beachten. Diese verbieten die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen sowie die Behandlung von Quecksilberabfällen.

Bei der Produktion und Verwendung von Chemikalien gelten die im Stockholmer Übereinkommen festgelegten Verbote von persistenten organischen Schadstoffen („POP“).

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner müssen die Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen umweltgerecht nach den Maßgaben der anwendbaren Rechtsordnung und des Stockholmer Übereinkommens gestalten. Zudem haben sie die Verbote zur Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens zu beachten.

## 2 INTEGRITÄT

Neben dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kennen unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner die grundlegenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, die für ihre jeweilige Tätigkeit oder für die Herstellung und Lieferung ihrer Produkte relevant sind und halten sich an diese. Hier gilt insbesondere das Folgende:

### 2.1 EINHALTUNG DES AUSSENWIRTSCHAFTSRECHTS

Durch angemessene Maßnahmen müssen unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sicherstellen, dass sie durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen.

### 2.2 EINSATZ GEGEN BESTECHUNG UND KORRUPTION

Alle Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner und deren Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht und dass bereits der Anschein davon vermieden wird. Entscheidungen sind ausschließlich auf sachlicher Basis und nicht aufgrund von persönlichen finanziellen Interessen zu treffen. Wir erwarten ein geschäftliches Verhalten, das auf Fairness und der Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Regelungen basiert.

### 2.3 FAIRER WETTBEWERB

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner bekennen sich zum fairen und unbeeinträchtigten Wettbewerb als Grundprinzip einer freien Wirtschaft. Sie unterlassen wettbewerbsbeschränkende Absprachen mit Wettbewerberinnen und Wettbewerbern, Lieferantinnen und Lieferanten, Vertriebsunternehmen, Händlerinnen und Händlern, Kundinnen und Kunden sowie wettbewerbsbeschränkende Praktiken. Dazu zählen z. B. Preisabsprachen mit konkurrierenden Unternehmen, die Aufteilung von Kundinnen und Kunden oder Verkaufsgebieten zwischen Wettbewerberinnen und Wettbewerbern, wettbewerbswidrige Boykotte und der rechtswidrige Austausch wettbewerbslich sensibler Informationen mit der Konkurrenz.

### 2.4 SCHUTZ GEISTIGEN EIGENTUMS

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner achten sorgfältig darauf, die Schutzrechte sowie die vertraulichen Informationen Dritter nicht zu verwenden oder zu kopieren, sofern keine entsprechende Genehmigung oder ein anderweitiges Recht dazu gegeben ist.

### 2.5 SCHUTZ VON DATEN UND VERTRAULICHKEIT

Unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner verpflichten sich, die im Zuge der Geschäftstätigkeit erhaltenen persönlichen und vertraulichen Informationen zu schützen und zu wahren. Sie gewährleisten darüber hinaus die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen geltenden Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzrechts.



## VERANTWORTUNG DER GESCHÄFTSPARTNERINNEN UND GESCHÄFTSPARTNER

**I.** Die DS-Gruppe behält sich vor, die Einhaltung des Supplier Code of Conduct zu überprüfen – beispielsweise durch Selbstbewertungen und Audits durch die DS-Gruppe oder eine dritte Partei. Durch die Anerkennung dieses Supplier Code of Conduct gestattet die Geschäftspartnerin und beziehungsweise der Geschäftspartner die zuvor genannten Maßnahmen.

**II.** Im Falle einer Nichteinhaltung sind die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner verpflichtet, unverzüglich und eigenständig notwendige Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Unabhängig davon, ob die direkten Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner selbst oder die von ihnen eingesetzten Subunternehmen entsprechende Korrekturmaßnahmen unterlassen, besteht seitens der DS-Gruppe das Recht, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

**III.** Erlangen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner Kenntnis von einem Verstoß gegen diesen Supplier Code of Conduct, haben sie dies unverzüglich mitzuteilen. Sie wirken bei Aufklärungsmaßnahmen mit. Die berechtigten Interessen der Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie die Beachtung der Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind bei der Mitteilung zu wahren – insbesondere bezüglich des Schutzes von Daten und Geschäftsgeheimnissen.

**IV.** Darüber hinaus haben die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner potenziell Betroffene über die Rechte, die sich aus diesem Supplier Code of Conduct ergeben, zu informieren und auf die Möglichkeit der Meldung von Verstößen direkt an die DS-Gruppe unter [compliance@ds-bremen.de](mailto:compliance@ds-bremen.de) hinzuweisen.

**V.** Hinweise von Verstößen gegen diesen Supplier Code of Conduct können der DS-Gruppe jederzeit – auch in anonymisierter Form – über das digitale Hinweisgebersystem ([www.ds-bremen.de/whistleblowing-prozess](http://www.ds-bremen.de/whistleblowing-prozess)) gemeldet werden.

**VI.** Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner garantieren, benachteiligende oder Disziplinarmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Hinweise zu unterlassen.



### Herausgeberin:

Diersch & Schröder GmbH & Co. KG  
Corporate Compliance  
Cuxhavener Straße 42/44 | 28217 Bremen  
[compliance@ds-bremen.de](mailto:compliance@ds-bremen.de)



# ENERGIE

Gemeinsam besser für **Mobilität**,  
**Wärme** und **Strom** – das treibt uns an.

# CHEMIE

Unsere **Additive** schmieren industrielle  
Produktionsanlagen und schützen Bananenpflanzen.

# YOUNG BUSINESS

Start-ups helfen der DS-Gruppe, **jung** und **innovativ** zu bleiben.